



Hochheim am Main

wein & sektstadt

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Hochheim am Main

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin sterilisieren oder kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Sterilisation oder Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Hochheim am Main Ausnahmen von der Sterilisations- oder Kastrationspflicht zugelassen werden.

Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gebiet der Stadt Hochheim am Main angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann der Magistrat der Stadt Hochheim am Main die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten



Hochheim am Main

wein & sektstadt

(OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltung im Sinne des § 36 Absatz 1, Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Hochheim am Main.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht sterilisieren bzw. kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 28.06.2022

Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 01.07.2022